



Einreicher	Datum	Drucksache Nr.
Bürgermeister - Fachbereich III (Bauen und öffentliche Ordnung)	21.08.2024	113/2024

Beratungsfolge	Sitzung	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthaltg.
Ortsbeirat Elstal	25.11.2024	5	0	0
Ausschuss für Bildung und Soziales	02.12.2024	5	0	1
Ausschuss für Bauen und Wirtschaft	03.12.2024	6	0	0
Haushalts- und Finanzausschuss	04.12.2024	6	0	0
Gemeindevertretung	17.12.2024	14	0	0

Betreff

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark
Hier: Beratung und Beschlussfassung

Beschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark beschließt die vorliegende 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Wustermark

Aufgrund des § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 16], S.226) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S.8) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wustermark in der Sitzung vom 17.12.2024 folgende Satzung beschlossen

1. Der § 17 a Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte/ Namensstehle wird neu eingefügt:

(1) Erdgemeinschaftsgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Särgen.

(2) In einer Erdgemeinschaftsgrabstätte werden die Säрге der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist ausgeschlossen. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Grabstätte zulässig.

(3) Die Anlage und Pflege der Erdgemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Erdgemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumenschmuck, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u.a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

2. Der § 20 a Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte / Namensstehle wird neu eingefügt:

(1) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte sind Gemeinschaftsgrabstätten für die namentliche Beisetzung von Urnen.

(2) In der Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte werden Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Die Namensplatte muss auf eigene Kosten erworben und beschriftet werden. Die

Namensplatte ist liegend, in einer Größe vom 40 cm x 40 cm und 3 cm Stärke über der Urne zulässig.

(3) In einer Urnengemeinschaftsgrabstätte mit Namensplatte dürfen maximal 4 Urnen beigesetzt werden (Röhre).

(4) Die Anlage und Pflege der Urnengemeinschaftsgrabstätte obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Angehörige dürfen an der Urnengemeinschaftsgrabstätte keine Veränderungen vornehmen. Blumen, Kränze und Grabschmuck jeglicher Art dürfen nur an der dafür vorgesehenen Stelle abgelegt werden. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, an anderen Stellen abgelegte Blumen u.a. jederzeit zu entfernen und zu entsorgen.

3. Der § 22 Gestaltungsgrundsätze wird unter (5) um den Buchstaben e) und unter (7) um den Buchstaben c) erweitert

(5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

e) auf Erdgemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang

(7) Auf Grabstätten für Urnenbeisetzungen sind liegende Grabmale bis zu folgenden Maßen zulässig:

c) auf Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensplatte: 0,40 m breit und 0,40 m lang

4. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Beratungsergebnis:

Gremium: Gemeindevertretung				am: 17.12.2024	TOP: 16.
anwesend	dafür	dagegen	Enthaltung	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss
14	14	0	0	X	

 Enrico Lindhorst
 Vorsitzender der Gemeindevertretung